

Anfragenbeantwortung

37. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für
Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung
am 28.02.2013

7.2. Parkende LKW auf dem Gelände des Färber GmbH & Co. KG

Herr Ott fragt an, ob es gestattet sei, dass auf dem Gelände des Färber GmbH & Co. KG an Wochenenden und zu Nachtzeiten LKW mit Kühlkoffer parken. Für die Anwohner ist dies eine enorme Geräuschbelästigung. Er möchte wissen, ob es sich bei dem besagten Gelände überhaupt um ein Industriegebiet handelt.

Der Sachverhalt wird an das Stadtplanungsamt und das Ordnungs- und Rechtsamt zur Beantwortung weitergeleitet.

Antwort des Stadtplanungsamtes:

Das Grundstück der Färber GmbH & Co. KG befindet sich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu beurteilen ist. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Gebiet, das als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zu beurteilen ist. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbetrieben.

Für Mischgebiete sind folgende Immissionsrichtwerte (außerhalb von Gebäuden) :in der TA Lärm ausgewiesen:

tags	60 dB (A)	(06:00 – 22:00 Uhr)
nachts	45 dB (A)	(22:00 – 06:00 Uhr)

Ob die Immissionsrichtwerte gem. der TA Lärm eingehalten werden, kann unsererseits nicht beurteilt werden. Eine Überprüfung der Immissionswerte kann nur durch das Landesumweltamt durchgeführt werden. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Standort des ehemaligen Schlachthofs seit 1906 als Industriestandort etabliert ist, und gemäß dem aktuellen Standortentwicklungskonzept des Regionalen Wachstumskerns Luckenwalde als Standort des Branchenschwerpunkts Ernährungswirtschaft erhalten und entwickelt werden soll. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine vorhandene legale und genehmigte gewerbliche Nutzung auch gegenüber einer später heranrückenden Wohnbebauung einen Bestandsschutz besitzt.

Buß
Stadtplanungsamt